

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2024****Ausgegeben am 19. Dezember 2024**

---

106. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 2024, mit der die Landes-Grenzwerteverordnung 2012 und die Burgenländische Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungsverordnung geändert werden [CELEX Nr. 32022L0431]

---

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 2024, mit der die Landes-Grenzwerteverordnung 2012 und die Burgenländische Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungsverordnung geändert werden**

Auf Grund des § 46 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie des § 3 Abs. 6, der §§ 6, 8, 18 Abs. 2, § 38 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2, § 41 Abs. 2, §§ 43, 69 Z 6, § 56 Z 3 und § 95 Abs. 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2024, wird verordnet:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Landes-Grenzwerteverordnung 2012**

Die Landes-Grenzwerteverordnung 2012 - L-GWV 2012, LGBl. Nr. 57/2012, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 64/2021, wird wie folgt geändert:

##### *1. Der Titel der Verordnung lautet:*

„Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über Grenzwerte für gefährliche Arbeitsstoffe sowie über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (Landes-Grenzwerte-Gesundheitsüberwachungsverordnung 2024 - L-GWGÜV 2024)“

##### *2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:*

#### **„§ 1a**

#### **Anwendung von Bestimmungen der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz**

(1) Auf die Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen, bei Untersuchungen der Hörfähigkeit und bei sonstigen besonderen Untersuchungen finden die §§ 2 und 3 und die darauf Bezug habenden Teile der Anlagen 1 und 2 der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2024 (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 330/2024, festgelegten Untersuchungsrichtlinien Anwendung, mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle des Wortes „Arbeitnehmer/innen“ und der Wortfolge „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ jeweils das Wort „Bedienstete“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form und an die Stelle der Worte „am Schichtende“ jeweils die Wortfolge „am Ende der Regeldienstzeit“ treten,
2. in den §§ 2, 3 und 5 VGÜ die Überschriften entfallen,
3. in § 2 Abs. 1 Z 13, § 2 Abs. 2 bis 4 VGÜ an die Stelle der Verweisung auf die §§ 4 und 41 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG jeweils die Verweisung auf die sinngemäß entsprechenden Bestimmungen der §§ 11 und 39 Abs. 1 und 2 Bgld. BSchG 2001 tritt.

(2) § 6 Abs. 7a und 7c VGÜ sind von der Anwendung ausgenommen.“

##### *3. Der Einleitungssatz des § 2 Abs. 1 lautet:*

„Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 6, der Abschnitte 1 bis 5a, des § 40 Abs. 1 bis 3, des § 41 Abs. 12 sowie der Anhänge I, III, V und VI der Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über

Bgld. LGBl. Nr. 106/2024 - ausgegeben am 19. Dezember 2024

gefährliche Arbeitsstoffe (Grenzwertverordnung 2024 - GKV), BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 330/2024, sind in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass“

4. In § 2 Abs. 3 wird in der Tabelle vor dem Eintrag zu § 13 folgende Zeile eingefügt:

„§ 11a § 45 Abs. 7 § 41 Abs. 2 Z 1“

5. In § 3 wird der Punkt am Ende der Z 13 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 14 angefügt:

„14. Richtlinie 2022/431/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 88 vom 16.03.2022 S. 1.“

6. Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Titel, §§ 1a und 2 Abs. 1 und 3 und § 3 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 106/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Artikel 2

### Änderung der Burgenländischen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungsverordnung

Die Burgenländische Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungsverordnung - Bgld. SGKennV, LGBl. Nr. 59/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. Richtlinie 2022/431/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 88 vom 16.03.2022 S. 1.“

2. Der Text zu § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 5 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 106/2024 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Mag. Doszkozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)